



Bern, 21. Oktober 2019

Merkblatt

zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

Das vorliegende Merkblatt informiert die Halterinnen und Halter sowie Führerinnen und Führer von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstet sind, über die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Im Rahmen von taktischen Einsätzen der Polizei findet es keine Anwendung. Es ersetzt das Merkblatt über die Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005.

1. Allgemeines

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmenden und sind zudem selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind gegenüber anderen Fahrzeugen vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Ein Abweichen von den Verkehrsregeln bleibt straflos, sofern dabei alle gebotene Sorgfalt beachtet wird (Art. 100 Ziff. 4 SVG).

Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur solange gebraucht werden, als die Einsatzfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können (Art. 16 Abs. 3 VRV). Die Einsatzfahrten der Feuerwehr (Fahrzeuge der Feuerwehr) sollten in der Regel durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein. Die Einsatzfahrten der Sanität (Fahrzeuge der Sanität und für medizinische Transporte) müssen stets durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 angeordnet worden sein.

Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung des Schadens oder des Schadenrisikos bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sowie Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes bzw. im Zeitpunkt der Erteilung des Einsatzbefehls darbietet.

Jede missbräuchliche Verwendung der besonderen Warnvorrichtungen ist zu unterlassen, um die Wirkung, die ihnen im Ernstfall zukommen muss, nicht zu mindern. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 VRV dar; es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 90 ff. SVG.

Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

2. Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf zur Lärmvermeidung das Blaulicht so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt (Art. 16 Abs. 4 VRV).

Solange nur das Blaulicht eingeschaltet ist, besteht jedoch kein besonderes Vortrittsrecht. Muss dieses beansprucht werden, sind auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.

Nach Ankunft am Einsatzort sind unmittelbar die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle zu ergreifen. Bis dies geschehen ist, dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug betätigt werden, sofern eine besondere Gefährdung vorliegt.

3. Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Führerinnen und Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges müssen Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten, wenn sie das besondere Vortrittsrecht beanspruchen müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die übrigen Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung entbindet Führerinnen und Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, ihre Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Artikel 100 Ziffer 4 SVG können sie bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Strafflosigkeit rechnen, wenn sie alle Sorgfalt beachteten, die nach den besonderen Umständen erforderlich war.

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Verkehrsteilnehmenden auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmenden die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, dürfen Führerinnen und Führer vortrittsberechtigter Fahrzeuge das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Sie müssen berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer die besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

4. Befahren von Verzweigungen

Die im SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Verkehrsteilnehmenden, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich auf ihr Vortrittsrecht verlassen, weil sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG).

Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Verkehrsteilnehmenden freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt. Bei der Einfahrt in die Verzweigung muss so langsam gefahren werden, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich ist, falls andere Verkehrsteilnehmende die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt bzw. ein vollständiges Stillstehen ist aber nach Möglichkeit zu verzichten, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verzweigung gefahrlos passiert werden kann.

5. Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften

Gestützt auf Artikel 100 Absatz 4 SVG kann beim Führen eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abgewichen werden, unabhängig davon, ob es sich um allgemein geltende, signalisierte oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Vorschriften handelt. Dagegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulas-

sungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

6. Verhalten bei Unfällen

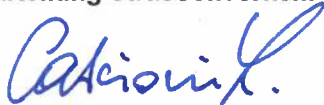
Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Fahrt in einen Unfall verwickelt, darf die Führerin oder der Führer nur dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Es muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges) und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, ob weitergefahren werden darf. In der Regel dürften die Anforderungen von Artikel 56 Absatz 3 VRV erfüllt sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet, die Unfall-Endlage des Fahrzeuges auf der Strasse angezeichnet und die Aufzeichnungen des Datenaufzeichnungsgerätes gesichert sind.

7. Weitere Sonderrechte

Fahrten der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei sind gemäss Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d VRV vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Im Übrigen dürfen (Teil-)Fahrverbote, unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht, nur missachtet werden, wenn ein konkreter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Blaulichtfahrzeuge fallen auch nicht unter die Chauffeurverordnung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und e ARV 1) oder die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2).

Das vorliegende Merkblatt ist ab dem 1. November 2019 gültig.

Abteilung Strassenverkehr



Lorenzo Cascioni
Vizedirektor, Abteilungschef